



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2003** ausgegeben in Bielefeld am 14. Mai 2003 Nummer **9**

Inhalt	Seite
Wahlausschreiben	
A. für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten	
B. für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission	
vom 13. Mai 2003	22 - 31

Wahlausschreiben

- A. für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten
- B. für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission

I. Rechtsgrundlage:

- Zu A. Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 08. April 2002 (Verkündungsblatt -Amtl. Bekanntmachungen- der Fachhochschule Bielefeld 08/2002 S. 20-40),
- Zu B. Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 08. April 2002 (Verkündungsblatt -Amtl. Bekanntmachungen- der Fachhochschule Bielefeld 07/2002 S. 17-19), geändert durch 1. Änderungsordnung vom 23. April 2003 (Verkündungsblatt -Amtl. Bekanntmachungen- der Fachhochschule Bielefeld 06/2003 S. 11)

II. Das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlaß hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden.

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu beschließen und bekanntzugeben.

III. Zu wählende Mitglieder:

III.1 Wahlen zum Senat

Gemäß § 22 Abs.2 HG und § 3 Abs. 1 GrO sind in den Senat zu wählen:

9 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei der Teilgruppe I ein Sitz und der Teilgruppe II zwei Sitze zufallen,

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen ausgeübt.

III.2 Wahlen zum erweiterten Senat

Gemäß § 22 Abs. 2 HG und § 3 Abs. 2 GrO sind in den erweiterten Senat zu wählen:

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei der Teilgruppe I zwei Sitze und der Teilgruppe II sechs Sitze zufallen,

9 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen ausgeübt.

III.3 Wahl zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau, Sozialwesen, Wirtschaft, Architektur und Bauingenieurwesen, Mathematik und Technik

Gemäß § 28 Abs. 2 HG und § 7 GrO sind in die Fachbereichsräte jeweils zu wählen:

6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1 Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
Für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Mathematik und Technik ist eine Wahl gem. § 4 Abs. 1 Wahlordnung voraussichtlich entbehrlich, da dieser Gruppe nicht mehr wählbare Personen angehören, als ihr Sitze im Fachbereichsrat zustehen. Die Vertreterin dieser Gruppe wird ohne Wahl Mitglied des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Technik.

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen ausgeübt.

III.4 Wahl der Mitglieder für die Gleichstellungskommission

Gemäß § 23 Abs. 2 HG und § 9 Abs. 1 GrO sind vier weibliche Mitglieder von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule in die Gleichstellungskommission zu wählen

IV. Wahlordnungen

Je 1 Abdruck der Wahlordnung liegt an folgenden Stellen aus:

- A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 133.
- B. Abteilungsverwaltung Minden, Artilleriestraße 9,
32427 Minden, Sekretariat.

Die Wahlordnungen können dort vom 13.05.2003 an bis zum Abschluß der Stimmabgabe während der Dienststunden eingesehen werden (§ 8 Abs. 2 WO).

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Bielefeld, unterteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren
- die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der Studierenden
- ohne Gruppenzugehörigkeit alle weiblichen Mitglieder

Alle Personen, die nach Erlaß dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe gemäß § 11 HG in Verbindung mit § 8 WO Mitglieder der Fachhochschule werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfaßt und sind somit wahlberechtigt (§ 8 Abs. 1 WO) .

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des 3. Tages vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin/den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO) .

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 17 Abs. 1 WO) .

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 17 Abs. 2 WO).

Gehören einer Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen/Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO) .

Für die zu wählenden Mitglieder der Gleichstellungskommission reicht die einfache Bewerbung gem. § 3 der Wahlordnung der FH Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder der Gleichstellungskommission vom 08.04.2002, geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung dieser Wahlordnung vom 23. April 2003 aus (Amtl. Bekanntmachungen 6/2003 Seite 11).
Bewerbungsschluß ist Freitag, der 30. Mai 2003.

Die Wählerverzeichnisse liegen zur Einsichtnahme an den gleichen Stellen wie die Wahlordnungen aus (siehe Absatz IV dieses Wahlausschreibens) .

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens am 12. Werktag nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens, d.h.

spätestens bis Freitag, den 30. Mai 2003

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO) .

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

- A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr.: 133

B. Abteilungsverwaltung in Minden, Artilleriestr. 9,
32427 Minden, Sekretariat

Entgegennahme der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sind entweder während der Dienststunden einzureichen:

A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr.: 133

B. Abteilungsverwaltung in Minden, Artilleriestr. 9,
32427 Minden, Sekretariat

oder durch die Post zuzusenden. Bei Postzusendungen gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung bzw. der Abteilungsverwaltung Minden.

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Senat
(auf roten Vordrucken)
2. für die Wahl zum erweiterten Senat
(auf blauen Vordrucken)
3. für die Wahl zu den Fachbereichsräten
(auf gelben Vordrucken)

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe jeweils für die Wahl zum erweiterten Senat und zum Senat ist zulässig; müssen die Bewerberinnen/Bewerber nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden, so gilt die Verbindung nur für die jeweiligen Teilgruppen.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede/jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat eine Vorschlagsberechtigte/ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§10 Abs. 4 WO) .

Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen die Wahlvorschläge für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bewerberinnen/Bewerber der Teilgruppen enthalten, deren Vertretung in dem zu wählenden Organ vorgesehen ist, insoweit müssen die Bewerberinnen/Bewerber nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden (§ 10 Abs. 2 WO) . Dies bedeutet, daß die Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Rücksicht auf ihre eigene Teilgruppenzugehörigkeit Wahlvorschläge vorlegen können, die alle vorgesehenen Teilgruppen umfassen. Da die Stimmabgabe und die Sitzverteilung nur getrennt nach Teilgruppen vollzogen werden kann, müssen die Teilgruppen auch in den Wahlvorschlägen bereits getrennt sein (jeweils auch Neubeginn der fortlaufenden Numerierung für die Kandidatinnen und Kandidaten der Teilgruppe auf den Wahlvorschlägen)

Als Vertreterinnen/Vertreter für die einzelnen Teilgruppen können nur Mitglieder der jeweiligen Teilgruppe vorgeschlagen werden. Dies gilt nicht, soweit die Vertreterinnen/Vertreter von Teilgruppen einem Organ ohne Wahl angehören (§ 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 WO) .

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Teilgruppe (nur bei den Wahlen zu den Kollegialorganen) und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin/der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO) :

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe und die Teilgruppe, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen -, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen/Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 2 von Hundert, jedoch wenigstens von 2 und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgesetzten/des Vorgesetzten beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO) . Jeder Wahlvorschlag muß demnach unterzeichnet sein:

A. Wahl zum Senat

- a) Gruppe der Professorinnen und Professoren von mindestens 4 Wahlberechtigten dieser Gruppe,
- b) Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe bzw. Teilgruppe,
- c) Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens 3 Wahlberechtigten dieser Gruppe,
- d) Gruppe der Studierenden von mindestens 25 Wahlberechtigten dieser Gruppe,

B. Wahl zum erweiterten Senat

- a) Gruppe der Professorinnen und Professoren von mindestens 4 Wahlberechtigten dieser Gruppe,
- b) Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe bzw. Teilgruppe,
- c) Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens 3 Wahlberechtigten dieser Gruppe,
- d) Gruppe der Studierenden von mindestens 25 Wahlberechtigten dieser Gruppe,

C. Wahl zu den Fachbereichsräten

- a) Gruppe der Professorinnen und Professoren in allen Fachbereichen von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe je Fachbereich,
- b) Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe je Fachbereich,
- c) Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fachbereichen von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe je Fachbereich,

- d) Gruppe der Studierenden
 - aa) im Fachbereich Gestaltung von mindestens 15 wahlberechtigten Studierenden,
 - bb) im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik von mindestens 14 wahlberechtigten Studierenden,
 - cc) im Fachbereich Maschinenbau von mindestens 9 wahlberechtigten Studierenden,
 - dd) im Fachbereich Sozialwesen von mindestens 25 wahlberechtigten Studierenden,
 - ee) im Fachbereich Wirtschaft von mindestens 25 wahlberechtigten Studierenden,
 - ff) im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen von mindestens 17 wahlberechtigten Studierenden,
 - gg) im Fachbereich Mathematik und Technik von mindestens 9 wahlberechtigten Studierenden.

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die auch nach Ablauf der Frist gemäß § 12 Abs. 1 WO und § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der Gruppe der Professorinnen/Professoren mindestens 4 Bewerberinnen/Bewerber mehr enthalten, als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Im übrigen sollen doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Die Wahlvorschläge für den Senat und den erweiterten Senat sollen möglichst so gestaltet sein, daß eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesen Gremien sichergestellt ist.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (§ 11 Abs. 3 WO) .

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würde, können diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen. Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Dienstag, den 17. Juni 2003

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die an den Bekanntmachungstafeln der Fachbereiche, der Zentralverwaltung und der Bibliothekszentrale ausgehängt sowie im Verkündungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Fachhochschule Bielefeld bekanntgegeben.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet

Dienstag, den 24. und Mittwoch, den 25. Juni 2003

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Wahllokale sind wie folgt eingerichtet:

für die Mitglieder des Fachbereichs Gestaltung in Bielefeld ,
Lampingstraße 3,

für die Mitglieder der Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau und der Datenverarbeitungszentrale und des IFE in Bielefeld, Wilhelm-Bertelsmann- Straße 10,

für die Mitglieder des Fachbereichs Sozialwesen und die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralverwaltung in Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude des Fachbereichs Sozialwesen,

für die Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaft und der Bibliothekszentrale in Bielefeld, Universitätsstraße, Universitätsgebäude,

für die Mitglieder des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen in Minden, Artilleriestraße 9,

für die Mitglieder des Fachbereichs Mathematik und Technik und die Mitglieder des Fachbereichs Gesundheit und Pflege im Aufbau in Bielefeld, Am Stadtholz 24.

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihrer/seiner Gruppe und gegebenenfalls ihres/seines Fachbereichs wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VIII.

Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 Landesgleichstellungsgesetz

Nach Absatz 1 soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und Wahlorgane auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

In Absatz 2 heißt es, werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wieder besetzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen.

IX.

Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine/einen entsprechenden ausgewiesene Beauftragte/ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum

Freitag, den 13. Juni 2003

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 133, zu stellen.

Der Wahlbrief muß vor Abschluß der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO) .

X.

Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen (§ 19 Abs. 1 WO) findet statt

am Donnerstag, den 26.06.2003, ab 9.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 135.